

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Artikel I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. NORIS kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von NORIS schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist NORIS an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3. Regelungen in anderen Dokumenten (z. B. Spezifikationen, Datenblätter, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z. B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.

4. Die Erstellung von Angeboten für NORIS erfolgt unentgeltlich.

5. NORIS behält sich vor, Änderungen in Material, Konstruktion und Ausführung vorzuschreiben. Durch Ausführungsänderungen entstehende Mehrkosten sind NORIS unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Bestätigung in Schriftform. Anderweitige nachträgliche Kostensteigerungen sind ausgeschlossen sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel II. Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer gewährt NORIS das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

a) die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;

b) Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben;

c) das Nutzungsrecht an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;

2. Alle von NORIS gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der NORIS zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

3. Der Auftragnehmer hat NORIS rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z. B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen Open Source Kompo-

nenten, so hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie NORIS alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die er zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt.

Artikel III. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei den von NORIS benannten Bestimmungsort-/Lieferort, gem. Incoterms® 2020, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch NORIS an.

2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist NORIS unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

3. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist NORIS berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% (null Komma drei Prozent), höchstens jedoch 5% (fünf Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

4. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Artikel IV. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort, Eigentumsübergang

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch NORIS am benannten Bestimmungsort-/Lieferort, gem. Incoterms® 2020, über. Sofern nichts anderes verein-

bart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn (a) der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort beide in der Europäischen Union liegen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Sofern die Transportkosten von NORIS getragen werden, ist die Versandbereitschaft mit den Angaben gemäß Artikel IV Nr. 3 sofort anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit NORIS keine bestimmte Beförderungsart oder den Abschluss des Beförderungsvertrages durch NORIS vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Vereinbarung DAP/DDP (benannter Bestimmungsort) gem. Incoterms® 2020 kann NORIS ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

4. Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport für Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, für Rechnung von NORIS beauftragt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem von NORIS nominierten Spediteur mit Erteilung des Transportauftrags die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist auch in diesen Fällen für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung, Bezettelung usw. für den/die genutzten Verkehrsträger verantwortlich.

5. Teilt NORIS dem Auftragnehmer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Auftragnehmer auch hinsichtlich des

Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.

6. Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf NORIS über.

7. Der Auftragnehmer ist – soweit wie NORIS dies fordert – verpflichtet, das Verpackungsmaterial für den Liefergegenstand zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nach, ist NORIS berechtigt, die Entsorgung des Verpackungsmaterials auf seine Kosten vorzunehmen.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, NORIS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vertragliche Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind NORIS mitzuteilen.

Artikel V. Zahlungen, Rechnungen

1. Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist NORIS zu einem Abzug von 2% (zwei Prozent) Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

2. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

3. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn NORIS aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

Artikel VI. Eingangsprüfungen

1. NORIS wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen am benannten Bestimmungsort prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

2. Entdeckt NORIS bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen.

3. Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

4. NORIS obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

Artikel VII. Mängelhaftung

1. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Artikel VII Nr. 8 und Artikel VII Nr. 9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von NORIS entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von NORIS ist nach billigem Ermessen zu treffen.

2. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von NORIS zu setzenden angemessenen Frist aus, ist NORIS berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- Minderung des Preises zu verlangen oder
- auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Für die Rechtzeitigkeit der Nacherfüllung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an.

3. Die in Artikel VII Nr. 2 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn NORIS wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für NORIS nicht zumutbar ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Artikel VII Nr. 7 genannten Verjährungsfristen.

5. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Artikel VII Nr. 8 und Artikel VII Nr. 9 genannten Fristen erneut zu laufen.

6. Unabhängig vom Gefahrübergang der Lieferung trägt der Auftragnehmer Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten).

7. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

8. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

9. Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit Eingang bei dem NORIS benannten Bestimmungsort, für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme. Bei Lieferungen an Orte, an denen NORIS Aufträge außerhalb seiner Werke ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von NORIS, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

Artikel VIII.

Überprüfungs- und Hinweispflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von NORIS beigestellte oder von seinen Lieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten gelieferte Komponenten (z. B. Rohstoffe, Baustoffe) einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten oder im Fall der Beistellung durch NORIS bei NORIS anzuzeigen.

2. Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für NORIS vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und NORIS auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

Artikel IX

Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von NORIS unzulässig und berechtigt NORIS, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

Artikel X.

Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum von NORIS und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von NORIS zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von NORIS zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für NORIS. Diese wird unmittelbar Eigen-

tümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich NORIS und Auftragnehmer darüber einig, dass NORIS in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für NORIS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Artikel XI. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

1. Von NORIS überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von NORIS weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann NORIS ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

2. Der Auftragnehmer wird von und über NORIS erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten auch über die Dauer des Vertrages hinaus vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder NORIS im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Soweit NORIS einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

Artikel XII. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NORIS zulässig.

Artikel XIII. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. NORIS ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn

a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung von NORIS mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn

b) NORIS ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber NORIS gefährdet ist.

2. NORIS ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet ist.

3. Im Falle der Kündigung durch NORIS kann NORIS die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Artikel XIV. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die

Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen, und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

2. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an NORIS oder an von NORIS bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Artikel XIV, so ist NORIS unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

4. Im Übrigen wird auf den NORIS Code of Conduct verwiesen.

Artikel XV.

Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit

1. Liefert der Auftragnehmer Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und

die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von NORIS mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe Artikel IV Nr. 1) diesen Anforderungen genügen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, NORIS auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

2. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies NORIS spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und NORIS vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut in Artikel IV Nr. 4 und Artikel IV Nr. 5 bleiben hiervon unberührt.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.

Artikel XVI.

Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat NORIS spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der NORIS zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von NORIS gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Artikel XVII. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens NORIS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Artikel XVIII. Benennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NORIS, NORIS als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit NORIS für diese entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

Artikel XIX. Ergänzende Bestimmungen

1. Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach diesen Bedingungen, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die NORIS hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Artikel XX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von NORIS. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz von NORIS zu klagen.
2. Diese AEB und alle anderen Verträge die mit NORIS geschlossen werden einschließlich deren Auslegung unterliegen, sofern nicht anders vereinbart, deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).